

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PRAM

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 10. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram betreffend Kanalgebühren**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz Anwendung.

§ 2

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Im Fall einer Eigentumsübertragung haftet der vorherige Grundeigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

- Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach den Verrechnungsquadratmetern und beträgt, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist,

je Quadratmeter	€	36,10.--
mindestens jedoch	€	5.404,50.--

Die Bemessungsgrundlage (Verrechnungsquadratmeter) bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen

Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes, wobei für Wohn- und Bauernhäuser bei dieser Berechnung eine maximale Mauerstärke von 50 cm angenommen wird. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Ebenfalls werden Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Hobbyräume, Wintergärten, Bar und Kellerstüberl in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nicht einbezogen werden überdachte Terrassen und Balkone, soweit sie mindestens an einer Seite nicht abgeschlossen sind, Schutzräume, Flugdächer und Vordächer sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen), wenn diese einen unmittelbaren Kanalanschluss haben, sind in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen und es wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Ebenso wird bei vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzräumen in Bauernhäusern ein Abschlag von 80 % gewährt.

In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % v.H. der Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 zu entrichten.

2. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür nach § 2 Abs. 1 zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet. Für alle Gewerbebetriebe (z.B. Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Karosseriebaubetriebe, usw.) ist die Anschlussgebühr nach Abs. 1 zu berechnen, jedoch beträgt die Mindestanschlussgebühr € 7.025,40,--
3. Für Schwimm- und Planschbecken mit über 10 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von € 963,-- berechnet.
4. Für unbebaute angeschlossene Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr insoweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird und die im Sinne der obigen Bestimmungen nachfolgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Gebührenpflichtigen gemäß § 1 haben auf die ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes

Betrages, der von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes in einem Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung samt Zinsen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung von Amts wegen zurückzubezahlen, wobei nach § 1 Abs. 8 Interessentenbeiträgegesetz 1958 die Rückzahlung mit 4 % Verzinsung pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung berechnet wird.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Gebührenpflichtigen nach § 1 der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes, einschließlich Verzinsung und Amortisation zu leisten und sie wird nach dem Wasserverbrauch berechnet. Die Gebühr nach dem verbrauchten Wasser errechnet sich
 - a. bei Objekten ohne Wasserzähler nach den Bewohnern, wobei der Wasserverbrauch mit 45 m³ pro Person und Jahr angenommen wird.
 - b. bei Objekten mit Wasserzählern wird der tatsächliche (ermittelte) Wasserverbrauch herangezogen; sollte die Wasserversorgung für WCs oder sonstigen Anlagen, die über den Kanal entsorgt werden, durch andere Bezugsquellen, z.B. Regenwasserauffangbecken, Brunnen- oder Quelfassung erfolgen, so müssen diese über eine Wasseruhr auf Kosten des Gebäudeeigentümers erfasst werden. Wird kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr die Anzahl der Bewohner der betreffenden Liegenschaft herangezogen. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig nach Maßgabe der im Objekt gemeldeten Personen. Hierbei wird pro Person ein Wasserverbrauch laut § 4 Abs. 1 (a) angenommen. Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch den Betrieb derselben spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme dem Marktgemeindeamt Pram zu melden.
 - c. bei Objekten mit angeschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb werden pro GVE (Großvieheinheit) und Jahr 10 m³ in Abzug gebracht.
2. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt € 5,50 pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser. Die Grundgebühr je Anschluss beträgt jährlich € 133,10,--. Bestehen in einem angeschlossenen Objekt mehr als zwei selbständige Wohneinheiten, so wird je weiterer zusätzlicher selbständiger Wohneinheit eine weitere Grundgebühr von 50 % der Grundgebühr eingehoben.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz € 291,20.

4. Für unbebaute Grundstücke mit einem Anschlussschacht für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz beträgt die Bereitstellungsgebühr € 221,50,-- jährlich.
5. Für die Bereitstellung der Kanalanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
6. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke € 0,31 pro m² jährlich.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich (am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres) im Nachhinein fällig.

§ 7

Privatrechtsverträge

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Umsatzsteuer

In den im § 2 und § 4 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Kanalgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner